

Lizenzverordnung (LV)

vom 21. Februar 2003¹

(Stand 21. Februar 2022)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 19 des Lizenzreglements vom 24. November 2001, als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Lizenzreglement.

Artikel 2: Definitionen

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *IFAF* ist die International Federation of American Football.
- b. *Doping-Unterstellungserklärung* ist das Formular, mit welchem die Vorschriften betreffend Doping und die Gerichtsbarkeit von Swiss Olympic resp. Swiss Sport Integrity anerkannt werden.
- c. Im *Juniorenalter* ist ein*e Lizenzierte*r, wenn er/sie gemäss den jeweiligen Reglementen und Verordnungen als Junior spielberechtigt ist.

² Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den übrigen Erlassen.

II. Lizenzanträge

Artikel 3: Form des Antrags

Ein Lizenzantrag kann nur mit dem offiziellen und vollständig ausgefüllten Formular des

SAFV gestellt werden. Um gültig zu sein, muss ein Lizenzantrag über das Online-Lizenztool des SAFV eingereicht werden.

Artikel 4: Notwendige Beilagen

¹ Anträgen auf Ausstellung einer neuen Lizenz sind beizulegen

- a. alle Kategorien: Unterzeichneter Lizenzantrag,
- b. alle Kategorien: Passfoto,
- c. Spieler*innen, die zuletzt in einem IFAF Mitgliedsstaat spielten: Internationale Transferkarte der IFAF (ITC),
- d. Spieler*innen, die zuletzt bei einem anderen Mitgliedsverein des SAFV spielten: Nationale Transferkarte SAFV (NTC),
- e. Coaches und Spieler*innen: Nachweis der Personalien, Nationalität und des Alters (z.B. ID-Kopie), die unterschriebene Doping-Unterstellungserklärung,
- f. bei Ausländern gemäss Art. 35 Spielreglement Tackle Football: eine in der Schweiz gültige Arbeitsbewilligung.
- g. Personen, welche nicht Staatsbürger*in der CH, EU oder eines EU – assoziierten Landes sind, wenn sie die Spielreglement Tackle Football enthaltenen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllen: Nachweis und Unterlagen gemäss Art. 35 Abs. 1 und 2 Spielreglement Tackle Football,
- h. Coaches, welche für einen anderen Mitgliedsverein als Spieler*in lizenziert sind: Antrag auf Zweitlizenz als Coach.

² Notwendige Beilagen, welche der SAFV Lizenzstelle bereits vorliegen, müssen nicht erneut eingereicht werden.

III. Lizenzkarten

Artikel 5: Form

¹ Lizenzen für Spieler*innen, Coaches und Staff werden nur elektronisch ausgestellt.

² Sie tragen das Foto des/der Lizenzierten. Sie geben Auskunft über die Lizenzkategorie sowie gegebenenfalls die Unterkategorie, das Geburtsdatum und die Nationalität des/der Lizenzierten sowie, bei clubbezogenen Lizenzen, über die Clubzugehörigkeit.

Artikel 6: Farbe

Die Lizenzkarten weisen folgende Farben auf:

- a. Coach: dunkelgrün,

- b. Spieler Herren: blau,
- c. Spieler*in Junioren U19: grau,
- d. Spieler*in Junioren U16: violett,
- e. Spieler*in Flag Football: hellgrün,
- f. Staff: rot,
- g. Staff – Medizinisches Personal: hellgelb,
- h. Schiedsrichter: hellblau,
- i. Verbandsfunktionär und Nationalcoach: orange.

Artikel 7: Besondere Einträge

¹ Besondere Einträge und ihre zugehörigen Codes sind:

- a. Lizenzinhaber der Kategorien Coach und Spieler Herren, die gemäss Art. 35 Spielreglement Tackle Football als Ausländer gelten: A,
- b. Gültigerklärung von Lizenzen der Kategorie Spieler Junioren U19 und Spieler Junioren U16 für die Kategorie Spieler Herren: H,
- c. Gültigerklärung von Lizenzen der Kategorie Spieler*in Junioren U19 für die Kategorie Spieler*in Junioren U16: U16,
- d. befristeter Transfer: L,
- e. Qualifikationsstufen von Schiedsrichtern: A, B, C, D oder E bzw. F (FlagFootball),
- f. Beschränkung einer clubbezogenen Lizenz auf die Tätigkeit als Coach: C.

Artikel 8: Gültigkeit

Die Lizenz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung fünf Jahre gültig. Nach fünf Jahren muss ein neues Passfoto im Tool bereitgestellt werden.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 9: Coaches

Lizenzen für männliche Coaches sind ohne Weiteres für die Kategorie Spieler Herren gültig. Für Coaches im Juniorenalter ist seine/ihre Lizenz ausserdem ohne Weiteres für die Kategorie Spieler*in Junioren U19 gültig.

Artikel 10: Spieler*innen im Juniorenalter

¹ Für Spieler*innen im Juniorenalter werden nur Lizenzen der Kategorie Spieler*in Junioren U19, Spieler*in Junioren U16 oder Spieler*in Flag Football ausgestellt.

² Ist der Inhaber einer Lizenz der Kategorie Spieler Junioren U19 volljährig, so wird die Lizenz ohne weiteres für die Unterkategorie Herren gültig erklärt, andernfalls nur, wenn das entsprechende Mindestalter erreicht ist und ein*e Inhaber*in der elterlichen Sorge zustimmt.

³ Lizenzen der Kategorie Spieler*in Junioren U19 sind im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Spielreglement Tackle Football für die Kategorie Junioren U16 gültig.

Artikel 11: Flag Football

¹ Lizenzen der Kategorien Coach und Spieler*in sind ohne Weiteres für die Kategorie Spieler*in Flag Football gültig.

² Lizenzen der Kategorie Spieler*in Flag Football werden nicht für andere Unterkategorien der Kategorie Spieler*in gültig erklärt.

V. Schlussbestimmung

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 22.02.2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Artikel 1: Gegenstand	1
Artikel 2: Definitionen	1
II. Lizenzanträge	1
Artikel 3: Form des Antrags.....	1
Artikel 4: Notwendige Beilagen	2
III. Lizenzkarten	2
Artikel 5: Form	2
Artikel 6: Farbe	2
Artikel 7: Besondere Einträge	3
Artikel 8: Gültigkeit	3
IV. Besondere Bestimmungen	3
Artikel 9: Coaches	3
Artikel 10: Spieler*innen im Juniorenalter	4
Artikel 11: Flag Football	4
V. Schlussbestimmung	4
Artikel 12: Inkrafttreten.....	4

¹ Geändert durch

- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 13. Februar 2004.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 16. Dezember 2006.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 24. November 2012.
- Nachtrag zur Lizenzverordnung vom 22.02.2022.

